

E n d r e s u l t a t .

Ich fasse jetzt die aus der vorstehenden Ausführung sich ergebenden Resultate in folgende Sätze zusammen, welche meine sorgfältig erwogene Meinung über die mir zur Beantwortung vorgelegten fünf Fragen enthalten:

- I.) Der vorliegende Rechtsfall ist nicht nach dem Rechte Großbritanniens und nahmentlich nicht nach der Royal Marriage Act, sondern nach dem Rechte des im Königreiche Hanover regierenden deutschen Fürstenhauses — nach dem besondern Rechte dieses Hauses und nach dem gemeinen deutschen Privatfürstenrechte — zu beurtheilen und zu entscheiden. Denn der Prinz Augustus Frederick, Herzog von Sussex, hatte zur Zeit seiner Verheirathung mit Lady Augusta Murray und hat auch jetzt noch eine doppelte rechtliche Eigenschaft, die eines Prinzen des britischen Königshauses und die eines Prinzen des hanöverschen vormals churfürstlichen jetzt königlichen Hauses. In der vorliegenden Rechtsache aber ist er nur in der letztern Eigenschaft zu betrachten, ist seine Ehe lediglich

und allein nach dem Rechte des in Hanover regierenden Hauses zu beurtheilen, da sonst das Königreich Hanover, ein von Großbritannien unabhängiger Staat, der Herrschaft der britischen Gesetze unterworfen werden würde. Eben so wenig hat das von dem kirchl. Gerichtshofe in London wegen jener Ehe (zu Folge der Royal Marriage Act) gesprochene Urtheil in Hanover oder in Beziehung auf das in Hanover regierende Haus die Kraft Rechts.

II.) Der Prinz Augustus Frederick hat mit Lady Augusta Murray erweislich eine ihrer äußeren Form nach gültige Ehe abgeschlossen. — Da die äußern Förmlichkeiten einer Rechts-handlung nach den Gesetzen des Orts, wo die Rechts-handlung vollzogen worden ist, zu beurtheilen sind, (zu Folge der Rechtsregel: *Locus regit actum*.) so ist zuvörderst die Rechtsbeständigkeit der Trauung, welche zu London den 4ten Decbr. 1793. mit allen nach den Gesetzen Englands erforderlichen Förmlichkeiten stattfand, keinem Zweifel unterworfen. Und eben so kann für die Thatsache, daß diese Trauung geschehn sey, der nach

dem englischen und nach dem deutschen Rechte genügende Beweis durch das Parochialzeugniß geführt werden. — Sodann aber ist die in Frage stehende Ehe auch wegen des von dem Prinzen Augustus Frederick schriftlich ausgestellten Eheversprechens vom 21sten März 1793, so wie wegen der zu Rom den 4ten April 1793 geschehenen Trauung, bewandten Umständen nach, für eine ihrer äußeren Form nach gültig abgeschlossene Ehe zu erachten. Denn ein Prinz eines deutschen protestantischen Fürstenhauses war nach dem im J. 1793. geltenden deutschen Rechte befugt, eine Ehe bloß vertragweise, (solo consensu,) sowohl im Auslande als im Inlande, einzugehn. Auch kann die eine und die andere Thatsache, wenigstens dem deutschen Proceßrechte nach, in genügende Gewißheit gesetzt werden.

- III.) Daß August von Este (geb. den 13ten Jan. 1794.) von seinen Eltern in der Ehe erzeugt worden sey, könnte allein in Beziehung auf die den 4ten Decbr. zu London geschehene Trauung in Zweifel gezogen werden. Jedoch das deutsche Recht erklärt, in Uebereinstimmung mit

dem englischen Rechte, ein jedes nach der Trauung gebohrne Kind für ein eheliches Kind seiner Eltern.

IV.) Nach den in den vorliegenden Rechtsfall einschlagenden Rechten hängt die Gültigkeit einer Ehe weder von der Einwilligung der Eltern noch von der Volljährigkeit der Ehegatten ab. Die Royal Marriage Act kann auch nicht in der Eigenschaft eines Hausgesetzes (oder Familienstatutes) betrachtet und in dieser Eigenschaft der Gültigkeit der in Frage stehenden Ehe entgegengesetzt werden, da sie sich ihrer Form und ihrer Wortfassung nach nur auf das in Großbritannien regierende Haus bezieht, auch niemals von dem Könige von Großbritannien in der Eigenschaft, welche er als Haupt des in Hanover regierenden Hauses hat, publicirt oder durch eine besondere Erklärung für dieses Haus bekräftigt worden ist. — Uebrigens konnte der Prinz Augustus Frederick zu der Zeit, da er sich verheyrathete, dem deutschen Privatfürstenrechte nach als bereits volljährig betrachtet werden. Auch würden, nach demselben Rechte, auf

jeden Fall nur die Eltern des Prinzen be-
fugt gewesen seyn, die ohne ihre Einwilli-
gung abgeschlossene Ehe anzusechten.

V.) Nach dem gemeinen deutschen Privatsür-
stenrechte ist nur die Ehe zwischen einem
deutschen Fürsten (zwischen dem regierenden
Herrn oder einem Herrn seines Hauses)
und einer Bürgerlichen eine Mißheyrath.
Dagegen ist, nach demselben Rechte und
nach der neuesten Praxis, die Ehe eines
deutschen Fürsten, wenn die Gemahlinn
nur überhaupt aus einem altadlichen Ge-
schlechte abstammt, kraft Gesetzes (d. i.
wenn nicht durch den Ehevertrag das Ge-
gentheil festgesetzt worden ist,) eine eben-
bürtige Ehe. Von dieser Regel weicht das
besondere Recht des Hauses Hanover so
wenig ab, daß es vielmehr, (namentlich
in der Ehe des Herzogs Georg Wilhelm
zu Braunschweig-Zelle, des Vaters der Ge-
mahlinn Georgs I. Königs von Großbrit-
annien,) eine sehr erhebliche Bestätigung
dieser Regel enthält. — Ueberdies aber
stammte Lady Augusta Murray, die
Mutter August's von Este, von einem aus-
gezeichneten Geschlechte des hohen schottis-
chen Adels, ja von einem vormals (wegen
der Insel Man) souverainen Hause

ab. Das Stammhaus der Lady Augusta Murray kann mit den deutschen standesherrlichen Geschlechtern, welchen die deutsche Bundesakte das Recht der Ebenbürtigkeit ausdrücklich zusichert, in jeder Beziehung verglichen werden.

Aus allen diesen Sätzen ergibt sich nun unmittelbar die Folgerung,

daß August von Este, nicht nur, (nach dem Rechte des königlichen Hauses Hanover,) die Eigenschaft eines ehelichen Sohnes seiner Eltern, des Prinzen Augustus Frederick, Herzogs von Sussex, und der Lady Augusta Murray, sondern auch alle die Titel, Würden und Rechte, welche einem in ebenbürtiger Ehe erzeugten Sohne eines Prinzen des im Königreiche Hanover regierenden Hauses zukommen, in Anspruch zu nehmen für wohl befugt zu erachten sey.

Dr. H. C. Zacharia.

Heidelberg, im Monat December 1833.